

VIII 208

Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16

München, den 29. September

1962

Datum	Inhalt	Seite
21. 8. 1962	Verordnung über Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen (RPrGV)	235
12. 9. 1962	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	236
17. 9. 1962	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Sprengstoffleraubnisscheine und Sprengstoffregister (Sprengstoffleraubnisscheinverordnung)	236
26. 9. 1962	Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug der Getränkeschankanlagenverordnung	236
11. 9. 1962	Berichtigung zur Bekanntmachung über die Neufassung der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes vom 16. August 1962 (GVBl. S. 226)	236
24. 9. 1962	Berichtigung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des SeBhaftmachungsgesetzes vom 20. Juli 1962 (GVBl. S. 216)	236

Verordnung

über Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen (RPrGV)

Vom 21. August 1962

Auf Grund der Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 26 Abs. 2 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Gemeinden, die Landkreise, die kommunalen Zweckverbände, die Schulverbände, die Berufsschulverbände, die Wasser- und Bodenverbände, die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und die kommunalen Stiftungen haben für die Prüfung ihrer Kassen und Rechnungen durch die staatlichen Rechnungsprüfungsstellen Benutzungsgebühren zu entrichten.

(2) Benutzungsgebühren sind auch zu entrichten, wenn die staatlichen Rechnungsprüfungsstellen auf Anforderung der in Abs. 1 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts und der kommunalen Stiftungen Gutachten und Berichte erstellen.

(3) Benutzungsgebühren sind nicht zu entrichten

- a) für Kassenprüfungen, die von der Aufsichtsbehörde außerhalb der normalen überörtlichen Kassenüberwachung (§ 60 HKRV, §§ 71, 84 KuRV) angeordnet werden,
- b) für Gutachten, Berichte und die Prüfung von Verwendungsnachweisen, wenn es sich um Zuwendungen des Freistaates Bayern, des Bundes und anderer Körperschaften oder um Kredite öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute handelt.

§ 2

(1) Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach dem Zeitaufwand, den die Prüfung selbst, die der Prüfung dienenden Besprechungen und die Abfassung des Prüfungsberichts erfordern (§ 1 Abs. 1). Zum Zeitaufwand gehört auch die Zeit für die An- und Abreise zu einem auswärtigen Prüfungs- oder Besprechungsort.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erstellung von Gutachten und Berichten nach § 1 Abs. 2.

(3) Die Gebühr beträgt für jeden vollen und den letzten angefangenen Tag 40 DM. Wird für eine Tätigkeit insgesamt kein voller Tag beansprucht, so werden für jede volle und die letzte angefangene Stunde 4,50 DM berechnet. Die Gebühr wird für jeden Prüfer angesetzt.

(4) Neben der Gebühr werden keine Auslagen erhoben.

§ 3

Die Gebühr wird mit der Zustellung der Kostenrechnung fällig.

§ 4

Die Gebühren sind nach der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (KVwO) und den Vollzugsbestimmungen hierzu anzusetzen, einzuziehen und nachzuweisen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Gebühren der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen vom 25. September 1956 (BayBS I S. 573) außer Kraft; diese gilt jedoch noch für Prüfungen weiter, die vor dem 1. Oktober 1962 begonnen wurden.

(2) Diese Verordnung findet bei der Prüfung von Rechnungen der Gemeinden und der Landkreise aus den vor 1956 liegenden Rechnungsjahren keine Anwendung.

München, den 21. August 1962

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. J u n k e r, Staatssekretär

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. h. c. R u d o l f E b e r h a r d, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher

Vom 12. September 1962

Auf Grund des § 38 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 887) und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Justizkostenrechts vom 25. September 1957 (GVBl. S. 231) wird verordnet:

§ 1

§ 1 Satz 2 der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 12. Dezember 1960 (GVBl. S. 310) erhält folgende Fassung:

„Das Wegegeld beträgt für jede Amtshandlung in Gerichtsvollzieherbezirken, in denen die Erhebung von Reisekostenpauschbeträgen nicht in Betracht kommen kann, 80 Deutsche Pfennig, in allen übrigen Gerichtsvollzieherbezirken 50 Deutsche Pfennig.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft.

München, den 12. September 1962

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. A. Haas, Staatsminister

Landesverordnung

zur Änderung der Landesverordnung über Sprengstofflaubnisscheine und Sprengstoffregister (Sprengstofflaubnisscheinverordnung)

Vom 17. September 1962

Auf Grund des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung vom 31. Juli 1952 (BayBS I S. 383) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Justiz, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über Sprengstofflaubnisscheine und Sprengstoffregister (Sprengstofflaubnisscheinverordnung) vom 6. Dezember 1956 (BayBS I S. 411) in der Fassung vom 27. Juli 1959 (GVBl. S. 211) wird wie folgt geändert:

1. § 1:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach § 1 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes erforderliche Erlaubnis erteilt die für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige Kreisverwaltungsbehörde, für Bewerber ohne Wohnsitz im Freistaat Bayern die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich die erlaubnispflichtige Tätigkeit aufgenommen werden soll.“

b) In Abs. 2 wird am Ende an Stelle des Punktes ein Beistrich gesetzt und angefügt:

„in dessen Bezirk der Betrieb liegt.“

c) Abs. 3 wird gestrichen.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

2. In § 8 Abs. 7 Satz 3 werden nach den Wörtern „Der Bestand“ die Wörter „am Ende einer Seite“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1962 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1976.

München, den 17. September 1962

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Verordnung

über die Zuständigkeit zum Vollzug der Getränkeschankanlagenverordnung

Vom 26. September 1962

Auf Grund des § 52 Abs. 3 der Verordnung, den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betreffend, vom 29. März 1892 (BayBS IV S. 9) in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 10 Abs. 3 der Verordnung über Getränkeschankanlagen (Getränkeschankanlagenverordnung) vom 14. August 1962 (BGBl. I S. 561) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Erlaubnisbehörde im Sinne des § 5 Abs. 1 der Getränkeschankanlagenverordnung und Überwachungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 3 der Getränkeschankanlagenverordnung ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Getränkeschankanlage betrieben wird oder betrieben werden soll.

§ 2

Zulassungsbehörde im Sinne des § 8 Abs. 1 der Getränkeschankanlagenverordnung ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft.
München, den 26. September 1962

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Otto Schedel, Staatsminister

Berichtigungen

In der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1962 (GVBl. S. 226) muß es

1. in § 20 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 statt „Umlagestelle“ richtig „Umlagenstelle“;
2. in § 25 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e in der Klammer statt „Art. 138;“ richtig „Art. 158;“;
3. in § 25 Abs. 5 Satz 5 statt „Versicherungsverband“ richtig „Versorgungsverband“;
4. in § 34 Abs. 2 Satz 2 statt „anerkannt“ richtig „ernannt“ heißen.

München, den 11. September 1962

Bayerische Versicherungskammer
I. V. Dr. Mayer, Oberregierungsdirektor

*

In der Überschrift der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Seßhaftmachungsgesetzes vom 20. Juli 1962 (GVBl. S. 216) ist das Wort „Zweite“ durch das Wort „Dritte“ zu ersetzen. In § 1 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „in der Fassung der Verordnung vom 9. April 1959 (GVBl. S. 148)“ die Worte: „in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Seßhaftmachungsgesetzes vom 28. November 1961 (GVBl. S. 263).“

München, den 24. September 1962

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Simmel, Staatssekretär